

STATUTEN

des Verbandes des Glarner Staats- und Gemeindepersonals (VGSG)

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VERBANDES

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1 Unter dem Namen Verband des Glarner Staats- und Gemeindepersonals, kurz VGSG, besteht ein 1917 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der VGSG ist konfessionell neutral.
- 2 Der VGSG gehört dem Zentralverband Staats- und Gemeindepersonal Schweiz (ZV) an.
- 3 Eine Zusammenarbeit mit anderen Verbänden ist möglich.

Artikel 2 Zweck

Der VGSG fördert die berufliche, wirtschaftliche, soziale und rechtliche Stellung des Staats- und Gemeindepersonals und nimmt dessen Interessen wahr. Dabei stellt er sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einsatz für angemessene Besoldungs-, Anstellungs- und Arbeitsverhältnisse.
- b) Erhaltung und Erweiterung des Mitspracherechts in Personalangelegenheiten.
- c) Mitgestaltung von politischen Rahmenbedingungen.
- d) Verstärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Mitarbeitenden der angeschlossenen Organisationen.
- e) Unterstützung der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder.
- f) Erhalt und Ausbau der Personalversicherung.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 Mitglieder

Der VGSG besteht aus Aktivmitgliedern, pensionierten Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 4 **Aktivmitglieder**

1 Aktivmitglieder des VGSG können alle Personen mit einem Anstellungsverhältnis bei der kantonalen Verwaltung, einer Gemeindeverwaltung, der Glarner Pensionskasse bzw. einer Organisation, die mehrheitlich im Eigentum des Kantons Glarus oder einer Gemeinde im Kanton Glarus sind.

2 Die Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich oder digital anzumelden.

Artikel 5 **Pensionierte Mitglieder**

In den Ruhestand tretende Aktivmitglieder werden (auch bei vorzeitiger Pensionierung) automatisch in den Status der pensionierten Mitglieder aufgenommen.

Artikel 6 **Ehrenmitglieder**

1 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den VGSG in besonderer Weise verdient gemacht haben.

2 Über die Ernennung entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 7 **Rechte und Pflichten**

Alle Mitgliederkategorien haben, unter Vorbehalt abweichender Statutenbestimmungen, dieselben Rechte und Pflichten.

Artikel 8 **Ende der Mitgliedschaft**

1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Beendigung des Anstellungsverhältnisses (ausgenommen Pensionierung oder Invalidität) oder durch Ausschluss.

2 Der freiwillige Austritt und der Austritt durch Beendigung des Arbeitsverhältnisses, müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Er ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr der Mitgliedschaft bleibt geschuldet.

3 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird durch den Vorstand beschlossen, wenn statuten- oder beschlusswidriges Verhalten vorliegt, oder wenn finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann Beschwerde an die Hauptversammlung erhoben werden.

III. ORGANISATION

Artikel 9 Organe

Die Organe des VGSG sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Artikel 10 Ordentliche Hauptversammlung

1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich - in der Regel vor der Landsgemeinde - statt.

1a Sind infolge besonderer Umstände keine Versammlungen möglich, kann der Vorstand eine schriftliche oder digitale Durchführung beschliessen.

2 Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder und durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Glarus spätestens 20 Tage vor der Durchführung der Versammlung. Die Einladung hat die Traktandenliste zu enthalten.

3 Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig. Es werden nur traktandierte Geschäfte behandelt.

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Geschäfte zu behandeln:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Wahl der Vertretung in der Personalkommission
- i) Anträge des Vorstandes
- k) Anträge der Mitglieder gem. Art. 12

Artikel 11 Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet und mindestens 1/5 aller Mitglieder beim Vorstand ein begründetes, schriftliches Begehren stellen. Bezüglich Fristen gelten die Bestimmungen von Artikel 10.

Artikel 12 **Anträge**

Anträge zu Händen der Hauptversammlung können dem Vorstand jederzeit schriftlich und begründet eingereicht werden. Sie sind jeweils vom Vorstand der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen. Spätestens der übernächsten ordentlichen Hauptversammlung ist der Antrag, verbunden mit einer Stellungnahme des Vorstandes, zur Behandlung zu unterbreiten.

Artikel 13 **Wahlen und Abstimmungen**

- 1 Wahlen und Abstimmungen finden durch Handmehr statt, sofern die Hauptversammlung nicht die Durchführung einer geheimen Abstimmung beschliesst.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme
- 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet
- 4 a) bei Wahlen, das Los
- 5 b) bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid

Artikel 14 **Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht nebst dem Präsidenten aus weiteren 6 – 12 Vorstandsmitgliedern.
- 2 Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Vorstand besorgt alle Verbandstätigkeiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung erledigt werden. Er vollzieht die Versammlungsbeschlüsse und verfasst allfällige Eingaben des Verbandes an die Behörden. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Aktuar / Kassier.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 5 In Absprache mit dem Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen

Artikel 15 **Rechnungsrevisoren**

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bezeichnet und sind wieder wählbar. Sie prüfen die auf Ende Kalenderjahr abgeschlossene Jahresrechnung und erstatten an der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Artikel 16 **Vertretung des VGSG in der Personalkommission**

Gestützt auf Art. 4 „Gesetz über das Personalwesen“ wählt die Hauptversammlung die Vertretung des Vorstandes in die Personalkommission. Der Vorstand unterbreitet der HV einen Wahlvorschlag.

IV. KASSEN UND RECHNUNGSWESEN

Artikel 17 Finanzen

1 Zur Bestreitung der Ausgaben dienen das Verbandsvermögen, die Jahresbeiträge der Mitglieder und die sonstigen Einnahmen.

2 Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Der Maximalbetrag beläuft sich auf 50 Franken pro Jahr und Mitglied. Die Vorstandsmitglieder, die Revisoren und die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.

3 Der Vorstand ist ermächtigt, Ausgaben und Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Voranschlages zu tätigen, bzw. einzugehen.

4 Für besonders aufwendige Tätigkeiten können dem Präsidenten und/oder den Vorstandsmitgliedern im Rahmen des Voranschlages Entschädigungen zugesprochen werden.

5 Für Verpflichtungen des VGSG haftet nur dessen Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

Artikel 18 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an einer Hauptversammlung beschlossen werden und bedarf der zwei Drittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel 19 Verbandsauflösung

Für den Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die gleiche HV entscheidet über die Verwendung des Verbandsvermögens und die Einsetzung und Bezeichnung der Liquiditätsorgane.

Artikel 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1992 und treten durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 30. Aug. 2004 in Kraft. Änderungen erfolgten an der 95. HV vom 28. März 2011, an der 97. HV vom 8. April 2013 und an der 106. HV vom 8. Juni 2022

Glarus, Datum 08.06.2022